

Stadt Rheinfelden (Baden)



Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna / Herpetofauna Bebauungsplan „Kapfweg“

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Ökologische Gutachten
Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Talstraße 15
79102 Freiburg

Tel: 0175/3779252
Mail: AndreToth@gmx.de

Freiburg, 08.04.16


**Artenschutzgutachten**
Dipl. - Ing. (FH) Andre Toth

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3	METHODIK	5
3.1	Herpetofauna	5
3.2	Avifauna	5
4	REPTILIEN	7
4.1	Bestand	7
4.2	Auswirkungen / Ergebnis	9
5	AVIFAUNA	10
5.1	Bestand	10
5.2	Beeinträchtigung / Baumaßnahmen	11
5.3	Auswirkungen	13
5.4	Vermeidung und Minimierung	15
5.5	Ausgleichsmaßnahmen	15
5.6	Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1 - 3	16
5.7	Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung	17
6	LITERATUR	19

1 Anlass

Die Stadt Rheinfelden beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich „Kapfweg“ im Ortsteil Nollingen.

Um eine mögliche Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf streng oder besonders geschützte Reptilien und Vogel-Arten zu vermeiden, wurde diesbezüglich eine Kartierung des Plangebietes beauftragt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Reptilien im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am nördlichen Rand von Rheinfelden-Nollingen auf einer Höhe von etwa 290 m ü NN. Naturräumlich gesehen befindet sich das Plangebiet im „Hochrheintal“ bzw. im „Hochrheingebiet“.

Das Gebiet befindet sich weitgehend zwischen bereits vorhandener Bebauung (Abb. 1). Im Wesentlichen besteht der überplante Bereich aus bestehenden Gebäuden, Gartenflächen mit Obst- und Gemüsebeeten, kleinräumigen Brach- und Wiesenflächen sowie schmalen Zierhecken und einigen Einzelbäumen (v.a. Nussbäume).

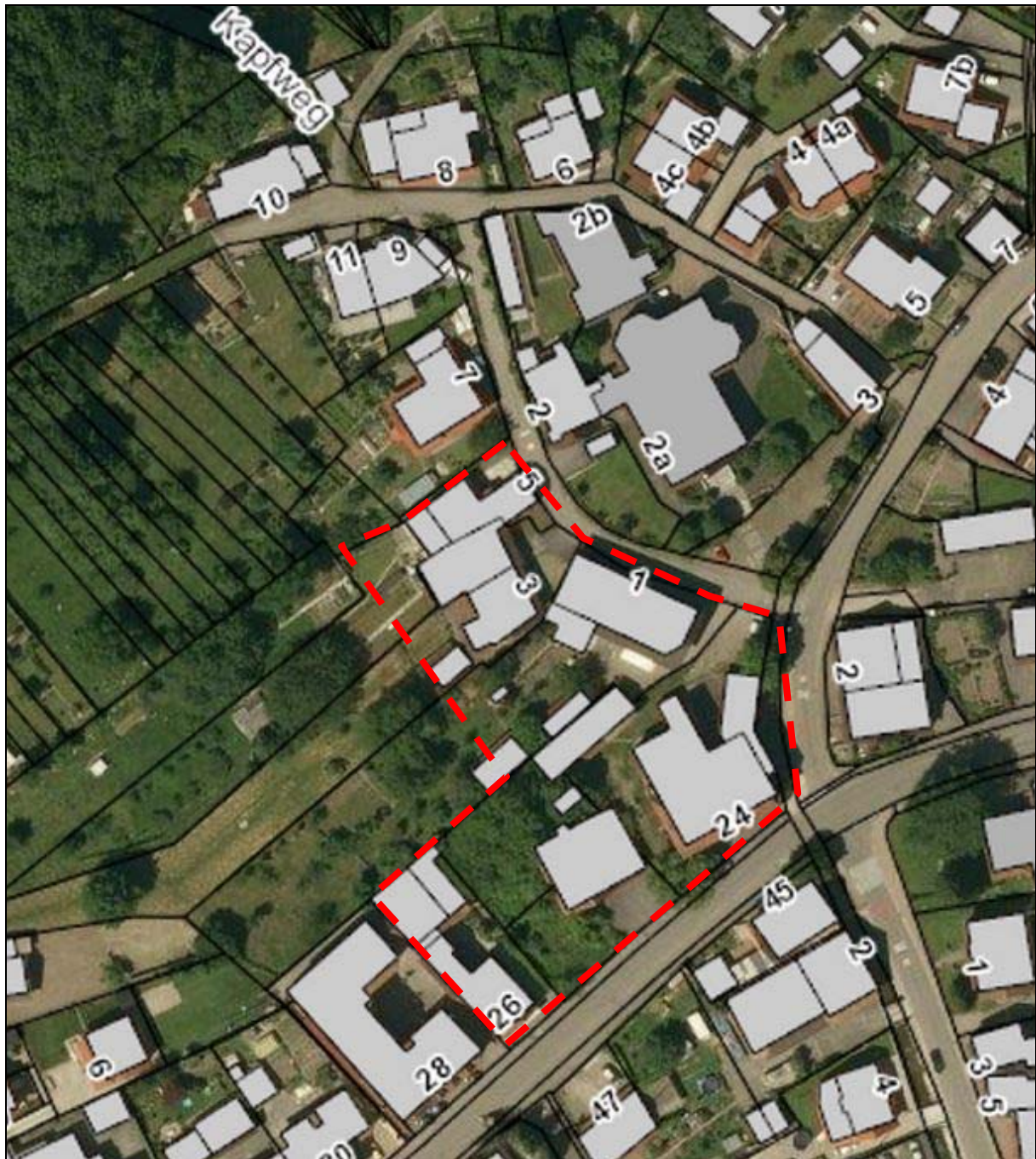


Abbildung 1 Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Abgrenzung der geplanten Bebauungsfläche

3 Methodik

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen.

3.1 Herpetofauna

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

3.2 Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten, aufgrund des kleindimensionalen Eingriffs, insgesamt vier Begehungen, die sich über den Zeitraum von März bis Juni 2014 erstreckten. Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

4 Reptilien

Am 07.04., 08.05, 02.06. und 23.06.2014 wurden das Plangebiet und seine Randbereiche bei günstigen Witterungsbedingungen (heiter, mindestens über 15 ° C) nach möglichen Reptilienvorkommen abgesucht.

4.1 Bestand

Insgesamt konnten im weiteren Umfeld des geplanten Baugebietes drei Reptilienarten nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebietes konnten hingegen bei allen vier Begehungen keine Reptilien festgestellt werden (siehe Abb. 2).

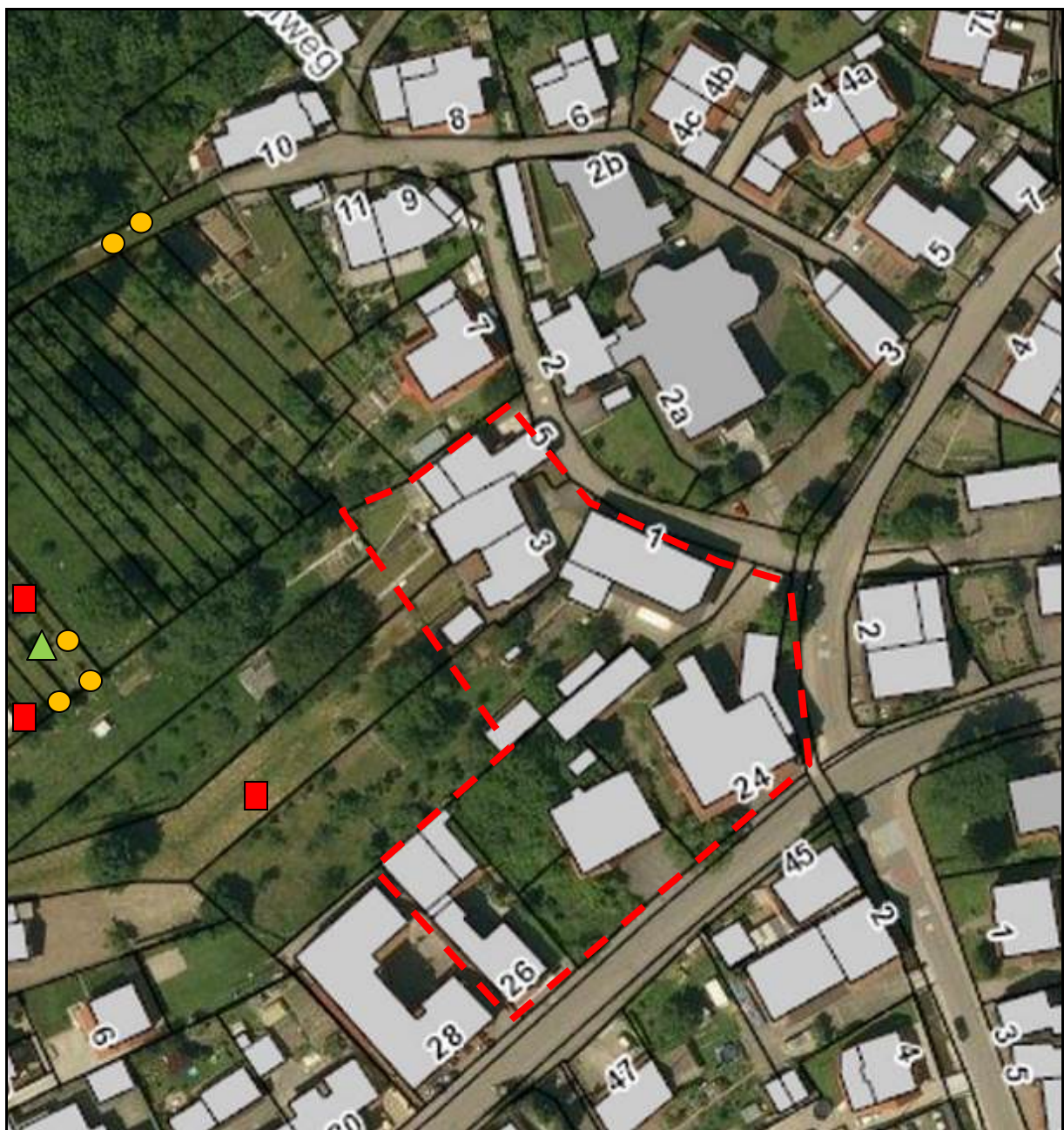


Abbildung 2 Fundpunkte von Zauneidechse (red square), Ringelnatter (yellow circle) und Blindschleiche (green triangle)

Die Tiere besiedelten im weiteren Umfeld des Bauvorhabens v.a. die besonnten Hangbereiche, insbesondere den Waldrandbereich und die terrassierten Gartenbereiche die u.a. durch den lückigen Pflanzenbewuchs, das lockere Bodensubstrat sowie durch kleinere Trockenmauerabschnitte ideale Lebensraumbedingungen für Reptilien aufweisen.

Der Geltungsbereich selbst verfügt über keine geeigneten Reptilen-Lebensräume. Die mikroklimatischen Verhältnisse (hoher Beschattungsgrad), die höhere Störfrequenz durch Bewohner und Haustiere sowie die vorgefundenen Biotopausprägungen sind hierfür offensichtlich die ausschlaggebenden Gründe.



Abbildung 3 Ringelnatter (oben) und Zauneidechse (unten) besiedeln die Umgebung des Plangebietes. Fotos: A. TOTTH 2014

4.2 Auswirkungen / Ergebnis

Da innerhalb der geplanten Baugrenzen keine Reptilien nachgewiesen wurden entstehen durch das Bauvorhaben keine anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen für die Reptilienfauna.

Artenschutzrechtliche Reglementierungen in Form von (vorgezogenen) Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden demnach nicht notwendig.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Eine Bebauung der relevanten Bereiche ist im Hinblick auf die Reptilienfauna aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5 Avifauna

Am 10.03., 07.04., 08.05, 02.06. und 23.06.2014 wurden im Eingriffsbereich sowie im erweiterten Untersuchungsgebiet insgesamt 26 Vogelarten registriert.

5.1 Bestand

Von den 26 nachgewiesenen Arten sind zehn als Brutvögel innerhalb des Bauvorhabens zu werten.

Tabelle 1 Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	Erfassungen 2014				
				10.3.	7.4.	8.5.	2.6.	23.6.
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	1*	2	1	1	1
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	2	1	2		3
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1	2		1	1
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG				1	
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	1				
6	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG		1			
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV			1	1	1
8	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	2	1	1	4	1
9	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG					1
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	1	1	1	1	1
11	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	BV				6	6
12	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG				1	1
13	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG					4
14	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV		1	2	2	1
15	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	1	2		1	2
16	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG		1	1		
17	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	2	1			
18	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG		2		1	1
19	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG					1
20	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG			1		
21	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG					1
22	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	NG					1
23	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG					2
24	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	NG		1			
25	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	NG	1				
26	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV		2	1		1

Status: BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast, *Anzahl der Registrierungen

In den Gehölzbeständen brüten Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp. An den Häusern innerhalb des UG nisten Hausrotschwanz, Haussperling und Mauersegler. In Nistkästen bzw. in Dachnischen innerhalb der Gartenflächen brüten Kohl- und Blaumeise. Mehlschwalben nutzen den Luftbereich im Plangebiet zur Insektenjagd. Fünf Greifvogelarten nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche (siehe u.a. Abb. 5). Ihre Brutstätten liegen weit entfernt vom Plangebiet. Alle weiteren Arten sind als Nahrungsgäste zu werten (siehe Tab.1). Auffällig war die deutlich höhere Vogelaktivität im nordwestlich zum UG gelegen Waldstück, in denen typische Waldvogelarten nachgewiesen wurden.



Abbildung 4 Die Amsel brütet in den Gehölzen innerhalb des UG.

Foto: A. Toth, 2014

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich um typische Arten der Siedlungsrandlagen mit eingestreuten Gehölzgruppen und bestehenden Gebäuden handelt. Scheue bzw. sehr seltene Arten konnten wohl hauptsächlich wegen den benachbarten Störwirkungen (Siedlungen) und suboptimalen Habitatvoraussetzungen nicht festgestellt werden.

5.2 Beeinträchtigung / Baumaßnahmen

Durch die geplante Baumaßnahme werden innerhalb der Bebauungsgrenzen Bäume gerodet, Häuser abgerissen sowie kleinere Grünflächen überbaut. Hierdurch gehen Teilbereiche von Lebensräumen der lokalen Avifauna verloren.



Abbildung 5 Sperber, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke (von oben nach unten) überflogen das UG regelmäßig zur Nahrungssuche Fotos: A. Toth 2014

5.3 Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Baugebietes und den bevorstehenden Eingriffen in Gehölzstrukturen verlieren u.U. häufige, relativ anspruchslose Arten wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp Brutplätze. Sie werden die künftigen Brutperioden in die benachbarte Gehölzbestände ausweichen.

Durch den Abriss von Gebäuden verlieren Haussperlinge und Mauersegler (Arten der Vorwarnliste B/W) ein Teil ihrer lokalen Brutstätten. Haussperling und Mauersegler sind in ihrem Überleben in Städten und Gemeinden bedroht, wo Sie an den unterschiedlichsten Gebäuden Nischen und Hohlräume belegen. Durch Gebäudesanierungen oder bei Neubauten werden diese Plätze oft zerstört, blockiert oder zumindest unbewohnbar gemacht.

Die in den benachbarten Gehölzen bzw. Gebäuden brütenden Arten werden auch weiterhin an diesen Orten brüten, da diese Nistplätze nicht durch die Baumaßnahme verloren gehen. Sie werden die Brutplätze auch aufgrund der zusätzlichen Störungen nicht aufgeben da sich an die menschliche Präsenz angepasst haben.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt und sind weitestgehend häufige und typische Vögel der Siedlungsrandlagen mit Wiesen- und Gehölzbereichen.

Grünspecht, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Sperber sowie Turmfalke sind nach BNatSchG streng geschützt. Der Rot- und Schwarzmilan werden im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten weit außerhalb des UG befinden und hierdurch nur sehr kleine Teilbereiche ihrer ausgedehnten Nahrungsreviere betroffen sind.

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar weitestgehend meiden, Brutausfälle sind bei diesen Arten (typische und überwiegend häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Tabelle 2 Schutzstatus der registrierten Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Sta-tus	RL D	RL BW	§ 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14	EU-V An. I
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	besonders geschützt	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	besonders geschützt	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	besonders geschützt	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	*	streng geschützt	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	besonders geschützt	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	besonders geschützt	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	besonders geschützt	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	BV	*	V	besonders geschützt	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	streng geschützt	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	3	besonders geschützt	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	besonders geschützt	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	besonders geschützt	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	*	streng geschützt	x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	*	*	streng geschützt	x
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	streng geschützt	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	streng geschützt	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	NG	*	*	besonders geschützt	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	besonders geschützt	

Rote Liste: 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = momentan keine Gefährdung

Europäische Vogelschutz-Richtlinie: EU-VRL RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010:

Der Verlust der Brutplätze und Nahrungshabitate kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld vorhandenen Gehölz- und Wiesenbereichen sowie den festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unwesentlich eingestuft werden.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 - 3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der lokalen Vögel einige wichtige Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

5.4 Vermeidung und Minimierung

Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/Heckstrukturen wie möglich als Brutplätze/Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie irgend möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.

Die wichtigste Vorgabe im Hinblick auf die Avifauna ist die Entfernung der betroffenen Gehölze im künftigen Baustellenbereich. Diese müssen, gemäß Vorgaben des § 39 BNatSchG, zwingend von Anfang Oktober bis Ende Februar beseitigt werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass der Verbotsbestand von § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung der betroffenen Vögel bzw. Jungtiere im Nest) und Nr. 2 (Störung von Tieren) nicht erfüllt wird.

Den Vögeln wird diesbezüglich die Möglichkeit genommen im Baustellenbereich zu nisten. Rodungen von Bäumen sollten aber auf das Allernötigste beschränkt werden. Bäume im Seitenbereich der Baustelle sollten vor Beschädigungen geschützt werden (Einzelstammschutz, Schutzzaun).

Elementar ist auch der Zeitpunkt für den Abbruch von Gebäuden. Die Abbrucharbeiten dürfen nicht innerhalb der Brutperiode von März bis Ende August durchgeführt werden, um eine Zerstörung von Gelegen oder Tötungen von nicht flüggen Jungvögel der Gebäudebrüter im Nest zu verhindern.

Bereits im UG befindliche Nistkästen sind vor der Baumaßnahme bzw. vor der Brutperiode in benachbarte ungestörte Bereiche umzuhängen.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen

Der Flächenentzug bzw. der Verlust von Gehölzstrukturen ist durch entsprechende Ersatzpflanzungen im westlichen oder nördlichen Randbereich bzw. dem Übergangsbereich zum Grün- und Bauland auszugleichen. In absehbarer Zeit werden sich die Pflanzungen wieder zu Niststrukturen entwickeln, die von häufigen Gartenvögeln angenommen werden.

Weiterhin müssen, um das Brutplatzangebot für Hausperling und Mauersegler im Plangebiet zu erhalten, pro Grundstück je ein Sperlingskoloniekasten Typ 1 S und ein Mauerseglerkasten Typ 17A der Firma Schwegler- (in Dachnähe, ab 5 m Höhe aufwärts) an den neuen oder bestehenden Gebäuden angebracht werden.

5.6 Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1 - 3

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Brutplätze von siedlungsadaptierte Vogelarten können durch die Rodung einzelner Bäume oder den Abbruch einzelner Gebäude betroffen sein. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist von Anfang Oktober bis Ende Februar sowie die Einhaltung der bauzeitlichen Vorgabe, Abbrucharbeiten nicht innerhalb der Brutperiode von März bis Ende August durchzuführen, kann das Tötungsverbot vermieden werden.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die Rodung von Einzelbäumen oder durch den Abbruch von Gebäuden kann es zu Störung von brütenden, siedlungsadaptierten Vogelarten kommen. Durch die Einhaltung der Bauzeitenreglementierung bezüglich der Rodungsfrist von Anfang Oktober bis Ende Februar sowie dem Verbot von Abbrucharbeiten während der Brutperiode von März bis Ende August, kann eine Störung von Brutpaaren ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen beschränken sich auf Beunruhigungseffekte während der eigentlichen Bauarbeiten. Derweilen können die Vögel auf benachbarte Randbereiche ausweichen. Nach Erfüllung der Pflanzgebote sowie der Anlage der Grün- und Gartenflächen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Wiederbesiedlung zu erwarten.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Aufgrund der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4 und 5.5) werden die Schädigungen der Fortpflanzungsstätten auf ein Mindestmaß reduziert bzw. kompensiert. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

5.7 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass keine seltenen oder streng geschützten Vogelarten innerhalb des direkten Eingriffsbereiches brüten.

Durch das Baugebiet werden keine überlebenswichtigen Lebensräume von lokalen und landesweit seltenen bzw. streng geschützten Brutvögeln beansprucht. Einige häufige, anspruchslose Vogelarten (Amsel, Buchfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp) und zwei Arten der Vorwarnliste (Haussperling, Mauersegler) brüten innerhalb des UG und sind durch Gehölzbeseitigungen bzw. durch den Abbruch von Gebäuden von Nistplatzverlusten betroffen.

Dies wird sich jedoch nicht nachteilig auf Ihre lokalen Erhaltungszustand auswirken, da die Arten u.a. im direkten bzw. weiteren Umfeld weitere Brutmöglichkeiten besitzen und durch die geplanten Hecken- und Einzelbaumpflanzungen wieder entsprechende Lebensräume hergestellt werden. Das Nistplatzangebot für Gebäudebrüter wird durch das Anbringen von artspezifischen Nistkästen aufrechterhalten.

Die den benachbarten Siedlungsflächen bzw. Gehölzflächen brütenden Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar meiden, Brutausfälle sind bei diesen relativ unempfindlichen Arten (Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Bei bestmöglicher Schonung bestehender Gehölzbereiche, Einhaltung der Rodungsfristen, Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen sowie Anbringen von insgesamt je einem Nistkasten für Haussperling und je einem Nistkasten für Mauersegler pro Grundstück sind

keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Ausführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt. Die Bebauung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6 Literatur

GENSBØL V. & THIEDE W: Greifvögel. BLV Verlagsgesellschaft. München. 2005.

GLANDT D. & BISCHOFF W.: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella – Supplement zu SALAMANDRA. Bonn. 1988

GROSSENBACHER, K & MEYER, A.: Reptilien und Amphibien im Winter.
http://www.karch.ch/karch/d/ath/awinter/media/Amphibien_im_Winter.pdf

HACHTEL, M. et al: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H.: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77:S.103-133. 1999.

LAUFER, H.: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77:S. 94-137. 2014

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart (2007).

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

SVENSSON, L.: Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Margraf Verlag, Weikersheim. 1992.